

Pr. E. 23/412

17327

REVIDIRTE 10.
Hochzeit / Trauff /
und
Begräbnuß / Ordnung /
Der
Stadt Dantzig /
Aus Schluß
Sämptlicher Ordnungen
Aufgefertiget und Publiciret
den 30. Oct. An. 1681.



Gedruckt durch David Friedrich Rheten.

Hochzeit / Ordnung /

I.

Sollen alle Mahlzeiten bey den Verlöbnußsen / wie auch alle Tractamente, damit der Bräutigam die Braut in wehrendem Brautstande zu gastiren pfleget / hiemit auffgehoben und gänzlich verboten seyn / bey Poen vom 50. Rthl.

II.

An Sonn- und gangen Fest-Tagen sollen hinführo keine Hochzeiten angestellet werden.

III.

Was bishero an des Bräutigams und der Braut nechsten Freunden / so wol von Sammet und Seiden-Kleidern / als auch Kollern / Hembden / Nasetücher / Kränzen / wie auch dem Gesinde von allerley Materien Verehrungen geschehen / sol alles hiemit auffgehoben und verboten seyn. Darunter aber gleichwol nicht gemeynet die jenigen Kränzelein / welche den beyden Jungfrauen / die neben der Braut gehen / und den Gesellen / die den Braut-Tanz verrichten / auch den beyden Braut-Mägden geschencket werden / nur daß darin die gebühr

bürliche Mäßigkeit gehalten werde. Die Jenige / so oberwehntes nicht in acht halten / sollen 20. Reichsth. zur Straffe verfallen seyn. Würde aber jemand vermeinen / bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit dem Gesinde zu bezeugen / so mag dasselbe bey vornehmen Hochzeiten mit einem geringen Kleide von 15. bis 20. fl. oder so viel an barem Gelde; bey den geringern Hochzeiten aber mit 6. bis 10. fl. zum höchsten geschehen / und nicht anders / bey Poen von 6. und 3. Thalern / nach gedachtem Unterscheid der Hochzeiten.

IV.

Sol der Bräutigam ermahnet seyn / mit denen Gaben gegenst die Braut sich zu mäßigen / und deßhalb der künfftigen Kleider-Ordnung allermaßen sich zu bequemen.

V.

Sollen die Hochzeitere ihre Rechnung mit Einladung der Gäste also anstellen / daß auff den Hochzeiten / so E. Raths Musicanten bedienen / nicht über 50. Persohnen / (worinnen aber die von der Obrigkeit und Predigern / wie auch zu 16. Persohnen

sohnen zum höchsten von den nechsten Anverwan-
 ten / nicht mit gezehlet werden) auff den Hochzei-
 ten aber / so von der Junfft der Musicanten bespielet
 werden / nicht mehr als 35. Persohnen / ausser de-
 nen Persohnen der Obrigkeit / und des Predigt-
 Ampts / nebenst etwa 10. Persohnen der nechsten
 Anverwanten / erscheinen mögen. Wiedrigens
 sol für eine jede Persohn / welche sich über die ange-
 setzte Zahl auff der Hochzeit finden möchte / 1. fl.
 ungrisch zur Straffe gezahlet werden. Indessen
 werden die Umbbittere schuldig seyn / für den her-
 nach specificirten Lohn / so viel Personen / als Braut
 und Bräutigam werden nöhtig erachten / ohne al-
 le Wiederseßligkeit / oder Prätendirung fernern ent-
 gelts / zu bitten und zu verbohten / und da einzige
 mehr / als in gegenwertiger Ordnung ange setzte
 Persohnen / sich einfinden möchten / dessen Verant-
 wortung denen Hochzeitem anheimstellen.

VI.

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwi-
 schen 10. und 11. Uhr / die in den Häusern aber zwi-
 schen 12. und 1. Uhr Mittags geschehen / und wer-
 den die Herren Prediger zu mehrer Beybehaltung
 dieser Ordnung keine Trauung mehr nach 1. Uhr
 für

fürnehmen / sondern wenn ja unterschiedliche auff
 einen Tag fürfallen solten / ihre Herren Collegen zu
 Hülf bitten / damit die vorgeschriebene Zeit nicht
 überschritten werde. Zu welchem Ende denn
 auch Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr / bey
 Poen von 10. Reichsth. im Hochzeit-Hause ein-
 finden / und zu keiner Säumnis Anlaß geben
 werden / damit also die fürnehmste Tafel auff 1.
 Uhr / die übrigen aber bald hernach biß halb 2.
 mit Speisen besetzt / und die Tische von den Gä-
 sten mögen eingenommen und occupiret werden
 können. Welches dennoch nur von denen ordent-
 lichen Solennen-Hochzeiten zuverstehen / darunter
 aber nicht gemeinet / sondern zugelassen seyn solle /
 daß / wenn jemand etwa eingefallener Trauer /
 Kranckheit / oder anderer Fälle und Erhebligkeit
 wegen / wie auch irkeinem seiner Anverwanten /
 oder seinem Gesinde zu gute / zu Bespahrung Zeit
 und grösserer Unkosten / eine kleine Hochzeit / gegenst
 den Abend anstellen wolte / die Herren Prediger
 die Trauungen als denn auch verrichten mögen /
 jedoch mit diesem Zusatz / daß dergleichen Hochzeit-
 Mahle / umb 6. Uhr Abends angehen / und præcisè

umb 12. Uhr / Mitternachts sich endigen / und
 aller Excels dabey verhütet werden solle. Auff
 daß auch die bißher übliche lange weitläufftige
 Gratulationes dieser guten Verordnung nicht hin-
 derlich seyn mögen; Als werden dieselbe im Hoch-
 zeit-Hause von den Manns- Persohnen allein /
 mit wenigen Worten / bloß an Braut und Bräu-
 tigam verrichtet werden. Die Frauen und Jung-
 frauen aber werden / die Zeit zugewinnen / die
 Glückwünschung nur einstellen / und es bey der
 alten Weise bewenden lassen: Wie denn auch zu
 solchem Zweck und Ende / alle Abdanckungen
 gänglich sollen verbohten und auffgehoben seyn /
 bey Poen von 10. Reichsthal.

VII.

Wenn der Bräutigam und die Braut ne-
 benst ihren Hausgenossen / und nechsten Ange-
 hörigen zur Hochzeit gefahren / sollen dieselbe nie-
 mand mehr / weder in ihren eigenen / noch ge-
 lehnten oder gemieteten / noch durch die Ihrigen /
 ihre Freunde oder Anverwandte beygeschafften

Caros.

Carossen / zur Hochzeit abholen lassen / bey Poen
 von 20. Reichsthaler / so oft dawieder gehandelt
 wird. Mägde aber und Dienstbothen / sollen
 bey den Hochzeiten und dergleichen Begebenhei-
 ten sich alles Carossen-Fahrens gänzlich enthal-
 ten / bey Straffe der Hafft oder 10. Rthlr.

VIII.

Im Hochzeit-Mahl mögen an Speisen
 bey den Hochzeiten durchgehends nicht über 5.
 oder zum höchsten 7. Gerichte / und von den
 beyden kostbahren Fischen nur einerley Art / nehm-
 lich Schmerlinge oder Lachs-fahren auffgetragen
 werden / doch wird auff denen Hochzeiten / so
 von des Raths Musicanten bedienet werden / zum
 höchsten nur zweyerley Wein auffzusetzen erlau-
 bet / der Ungerische aber gänzlich verbohten / und
 bey denen andern Hochzeiten / so die Zunfft der
 Musicanten bedienet / nur einerley Wein zugelas-
 sen seyn. Würde dawieder gehandelt / so sol für
 das Verbrechen wegen eines jeden Puncts von
 der ersten Classe 10. / von der andern 5. Reichs-
 thaler

thaler unwiedersprechlich erleyget werden. Und sollen auch bey solchen Mahlzeiten keine andere silberne Geschirr / als gewöhnliche Becher / Kannen / Gießbecken / Löffel und Salz-Fässer gebraucht werden / bey oberwehnter Straffe.

IX.

Gleichfalls sollen alle cantirte Confecte hinführo gänglich verbothen seyn / und sollen alleine bey denen Hochzeiten / da die Raths-Musican-ten auffwarten / die bisher gebräuchliche wolfeilere Confecte, und das Obst-Gewächse / jedoch nur biß achterley Art zum höchsten / nebst einem Marcipan, bey Straffe 10. Rthl. zu gebrauchen seyn. Auff den andern Hochzeiten aber / so die Junfft bedienet / sol außser Anieß-Zucker / glatten Mandeln / Obst / Pfeffer, Eiser- und andern gebackenen Kuchen von 4. biß sechsserley Art zum höchsten nichts auffgesetzt werden / bey Poen von 5 Reichsth. und sollen ob specificirte Confecte allemahl vor 6. Uhr Abends auffgetragen werden.

X. Wann

X.

Wann die Braut umb 1. Uhr zum längsten zu Tische gangen/ und die übrigen Gäste sich auch gesetzt/ soll alles frembde Gesindlein sich auß dem Hochzeit-hause begeben; Wer nicht frey und gutwillig wird abtreten wollen/ sol mit der Hafft bestraffet werden/ und sollen von E. Rath 3. gewisse beeyndigte Personen/ von welchen jeder Bräutigam einen nach seinem belieben wehlen mag/ geordnet werden Achtung zu haben/ daß solches alles/ wie auch was sonst in dieser Ordnung gesetzet/werckstellig gemacht/ und dagegen nicht gehandelt werde. Solte etwa dieselbe worinnen überschritten werden/ sollen obgedachte Persohnen bey ihrem Eyde dem Wette-Herrn solches anzudeuten/ und zu entdecken schuldig seyn/ bey 8. Tägiger Hafft/ auch gar Verlust ihres Ampts/ nach der Umstände Beschaffenheit. Wann aber auff dero Delation die Straffe erfolget/ sollen dieselben davon jedesmahl ein fünffte Part zugenieffen haben. Welche denn auch nach geendigter Hochzeit/ von dem/ der die Hochzeit außrichtet/ durch einen gedruckten/ un̄ in dieser Ordnung beliebeten Zettel/ alles Lohn für die Musicanten und Bedienten abfodern/ und solches denenselben zustellen sollen/ gegen die in der Taxa geordnete Entgeltung.

XI.

Weil auch gut befunden / daß auff denen Ordinairen Hochzeiten vor 6. Uhr das Confect auffzutragen sey / als werd auch das Gesinde / nicht ehe / biß solches geschehen / eingelassen werden. Worauff denn bald die Mahlzeit sich endigen / und die Braut zum Tanz geführet werden soll. Möchten sich auch hiebey einige Frembde / die ihre Herrschafft allda nicht hätten / oder Masquirte Personen ins Hochzeitthaus eindringen / sich vor die Thüre stellen / in die Fenster legen / oder sonst Verdruß und Wiederwillen verursachen / da sie zu weichen ermahnet / und sich widersetzen würden; Sollen dieselben alsofort durch die Wache / die sich dazu fertig halten sol / in ihre Corps de Garde weggeführt / und folgend nach den Umständen der Sache / mit einer Geldbuße / oder der Haft abgestraffet werden.

XII.

Was die Raths Musicanten und Spiel-Leute betrifft / so soll einen teden Bräutigam frey stehen zu wehlen / was für Instrumenta, und wie viel Personen er von denenselben auff seine Hochzeit haben wil / und sol der Jenige / so den Calender hält / vor sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreibgeld 1. Rthl. / vor die andere Musicanten aber / so der Bräutigam

tigam begehret / zum höchsten einen Orts- Thaler zu empfangen befugt seyn. Betreffende aber den Lohn oder Sold vor die angewante Mühe des Spielens / bey der Hochzeit / so wird einem jeden Musicanten nicht mehr als 6. oder zum höchsten 9. fl. dem Directori aber der Music 9. oder 12. fl. zum Lohn zugeben seyn; Und sollen alle Musicanten verbunden seyn/in eigener Person/ün nicht durch ihre Bedienten/biß zum Ende der Hochzeit auffzuwarten/auch wohl ün fleißig zuspielden/ün weder durch böses Spielen/noch unter dem Nahmen der Discretion, noch auff irkeine Art ein mehrers/als ihren gesetzten Lohn zu extorquiren sich gelüste lassen: Wiedrigenfalls wird dem/der hie wieder handeln wird/ 1. Rthl. an seinem Lohn gekürzet werden mögen. Und auffer diesem/was ihnen den Musicanten zugeeignet ist/ werden sie ein mehrers nicht/unter was prætext es immer geschehen möchte/weil das Kranz- Bade- und Kostgeld hiemit abgeschaffet wird/ fordern mögen; Wer aber ein mehrers nehmen wird/ sol doppelt sein Deputat, und wer es geben wird / 10. Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunfft der Musicanten/ sol der Elterman zum Gottes- Pfenige nicht mehr als 45. gl. für sich/

und für die übrige etwa biß 9. gl. zunehmen befüget seyn/ und sol der Lohn wegen der Hochzeit nicht höher/ als etwa von 3. 4. biß 5. fl. sich erstrecken. Wer ein mehres nimmet/ sol doppelt so viel/ als er haben sollen/ und wer es giebt/ 4. Rthlr. zur Straffe abzutragen schuldig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen / welche zu Bewahrung der Instrumenten gewisser Jungen benötigt seyn/ dieselbe gleichesfalls hinführo einziehen/ und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zubringen frey haben / welcher dennoch nichts an Essen-Speise/oder Geträncke auß dem Hochzeitthause abzufordern / oder weg zutragen sich unterstehen soll. So oft hier wieder gehandelt wird/ sollen die Musicanten / deren Junge solches thut/ so sie darumb gewußt/ihres verdienten Lohns verlustig seyn/ der Junge aber mit dreytägiger Haft bestraffet werden.

XV.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff / sol auch allen andern bey der Hochzeit/ als Schäf-ferin/ Neeterin / Kränglerin/ Flechterin / Köchen/ Pasteten-Beckern/ Schüssel-Wäscherin/ Schencken/ Umbbittern/ Silber- und Linnen-Wärterin/ wie

wie auch Thürhütern / und wie sie mehr Nahmen haben mögen (deren einem jeden frey gelassen seyn sol/wen/ und wie vieler von solchen Leuten nehmen wolle; Die Hochzeit-Belehnte/ als Hochzeit Umbbittere/ Köche müsten aber nicht übergangen / sondern nothwendig genommen werden) deren Dienst und Hülffe man bey den Hochzeiten benöthiget ist/ verboten seyn; Und sol keiner weder an Essen und Trincken etwas fodern/ oder mit sich nehmen/ oder auch sonst Kost-Geld/ Schürztuch-Geld/ Bade- und Kranz-Geld begehren/ bey Straffe von acht-tägiger Haft/ sondern sich bloß und allein (bey gedachter Straffe) an folgender seiner Besoldung/ so wol auff Hochzeiten/ als andern Gastmahlen begnügen lassen/ und mögen allein/ die so würcklich auff der Hochzeit auffwarten/ im Hochzeit-Hause zu ihrer Nothdurfft die ihnen auffgesetzte Speisen und Trancck genießen.

SPECIFICATION.

Was denen Bedienten (dabon doch jeder nur die nehmen mag/ so ihm beliebig sind) auff einer grossen Hochzeit von 50. Personen zugeben.

| | fl. | gl. |
|--|-----|-----|
| Dem Umbbitter zum Gottes-Pfennig | 1 | 00 |
| Dem Koch zum Gottes-Pfennig | 1 | 15 |
| Dem andern Koch/so die Fische kochet/ und zugleich Schüssel wäschet | 00 | 24 |
| Der Schäfferin | 00 | 24 |
| Der Silberwärterin | 00 | 24 |
| Dem Tüchsetzer | 00 | 18 |
| Dem Bierzapper | 00 | 12 |
| Dem Wein-Schencker | 00 | 12 |
| Einer schlechten Schüsselwäscherin | 00 | 12 |
| Dem Umbbitter/ als welcher hinführo alle Gäste durchgehends nur 2. mahl bitten/ und zum drittenmahl allein die Jenigen/ von denen man Hoffnung hat / daß sie kommen werden/ verbotten sol/ auff gros- sen Hochzeiten zum Lohn | 00 | 10 |

Der aber / so die Herren zu bitten pfleget/ sol hies
mit gänglich abgeschaffet seyn.

Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit
ihm auff's genauste/ wie man kan/
zu vergleichen haben.

Dem

| | fl. | gl. |
|---|-----|-----|
| Dem Koch vor jeden Tisch | 2 | 15 |
| Vor jeden Kessel | | 15 |
| Vor jeden Bock | | 3 |
| Vor jede Pfanne | | 6 |
| Vor jedes Spieß | | 3 |
| Den Kochs-Knechten Trinckgeld jeden | | 12 |
| Dem andern Koch/der zugleich Schüsseln wäscht von jedem Tische | 1 | 15 |
| Einem Bolck Trinckgeld jedem | | 12 |
| Der Schäfferin vor ihre Mühe | 4 | |
| Der Silber- und Leinen-Wärterin vor je- dem Tische | 1 | 15 |
| Dem Weinschencken | | 3 |
| Dem Bierzapper | | 2 |
| Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch | | 20 |
| Dem vom Rathverordneten Auffseher/das alles in guter Ordnung daher gehe | 6 | |
| Dem Koch/so bey Heimführung der Braut die Speisen verfertiget/ von jedem Tische | 2 | |
| Dem Tischseher vor 1. Tisch 5. Ellen lang/ mit Sitz- und Sub-Bäncken | | 27 |

Ohne

| | | | |
|---|---|---|----|
| Ohne Bäncken | „ | „ | 17 |
| Dem Thürhüter | „ | „ | 1 |
| Denen Officirern, so an der Thür auffwar- | „ | „ | 15 |
| ten/ jedem | „ | „ | 3 |

Beÿ den Hochzeiten von 35. Persohnen/ wird an den Gotts-Pfennigen und Belohnungen/ jedem von denen Bedienten/ deren man sich wird gebrauchen wollen/ ein dritte Part/ auch auff noch kleinern die Helffte abzuziehen seyn/ des Kochs Gerethschafft aber soll allezeit nach obiger Specification gezahlet werden.

XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit im Hochzeit-Hause beschlossen/ und den Spiel-Leuten bey Straffe des Gefängnißes verboten seyn/ sich weiter mit ihren Instrumenten daselbst hören zu lassen/ damit also ein jeder zum Abschied Anlaß bekomme.

XVII.

Gegen 1. Uhr sol die Heimführung der Braut geschehen/ wo selbst denen Gästen ferners nichts mehrers/ als 3. Gerichte (jedoch keine Lachs-fahren oder Schmerlen) und zum höchsten sechserley zum Trunck gehörige Nach-Essen/ ohne alles Zuckerwerck/ nebenst einerley Wein sol aufgesetzt werde. Und solle bey solcher Collation nicht mehr als 3. Mufican-

ficanten auffzuwarten mächtig seyn / deren jeder / wenn von des Raths Musicanten die Hochzeit bespielt / 4. fl. wo es aber auß der Junfft geschehen / ein jeder 2. fl. oder was der Bräutigam weniger wird bedingen können / dafür zu empfangen haben werden / und nicht mehr / bey Poen der Hafft an die Spiel-Leute. Solle aber der Bräutigam gegen einigen Punct dieses Articuls handeln / wird derselbe nach seiner Condition 20. oder 10. Thaler verfallen haben.

XVIII.

Die Hochzeiten der Dienst-Bothen / so von ihrer Herrschafft ausgerichtet werden / absonderlich betreffende / so sollen nicht mehr als 20. Persohnen eingeladen / und nicht mehr als 3. oder zum höchsten 5. Essen / jedoch keine von den kostbahren Fischen auffgesezet werden / zum Nach-Tisch sollen auch keine andere Confecte, als Anieß-Zucker / glatte Mandeln / Pfeffer-Nüsse / Eiser- und andere gemeine Kuchen und Garten-Früchte / jedoch allemahl hiervon nicht mehr / als sechsferley zugelassen seyn / bey Poen wegen jedes Excesses von jedern Punct 10. Rthlr.

C

Im-

Jungleichen soll auch neben dem Bier/ so jemand etwas mehrers thun wolte / nur einerley Wein/ den Gästen vor zusetzen/ noch auch mehr/ als 3. Musicanten dabey zu haben/ verstattet seyn; Und sol die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11. Uhr sich enden/ und die Musicanten weiter nicht zu spielen/ bey Straffe der Hafft/ verbunden seyn. Der nun hiewieder handeln würde/ wird sich obgedachter Straffe ebenmäßig fällig machen.

XIX.

Weil auch mit denen kostbahren Silber-Geschencken / bißhero ein grosser Luxus verübet worden/ als wird solches hiemit gänglich verboten und auffgehoben/ und niemand mehr erlaubet seyn/ sich mit irkeinen Silber-Geschencken hervor zuthun/ es möchte den seyn/ daß Vater oder Mutter/ Schwester/ Brüder oder dero selben Kinder/ die Braut und Bräutigam zum guten Andencken damit beehren wolten/ dabey sie gleichwol eine ihrem Stande und Vermögen billigmäßige Moderation zu beobachten haben werden. Wegen der andern sonst gewöhnlichen Gaben bleibet es zwar vor diese Zeit/ bis

bis etwas anders auch deßfals berahmet werden
dürffte / noch bey der bisherigen Gewohnheit / je-
doch daß ein Jeder auch hierinnen sich gebührent
mäßigen möge.

XX.

Schließlich sollen auch hiermit nochmalen
allen Carmina auff die Hochzeiten zudrucken verbo-
ten bleiben / und soll niemand dergleichen umbthei-
len zu lassen / unter was Schein und Prætext es auch
wäre / befugt seyn / bey Poen von 10. Reichsth.

Tauff / Ordnung.

I.

Sollen alle Kindbetterin / oder Sechsz-
wöcherinnen / in allem Schmuck und Ornat
billige Moderation halten / un̄ sich gebührender maß-
sen in die itzige kümmerlich betrübte Zeit schicken.

II.

Alle ordentliche Kindtauffen (auffer Noth-
fälle) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach
Mittage

Mittage/ an Sonn- und ganzen Feyertagen aber/
zwischen 4. und 5. Uhren / und nicht später gehalten
werden. Auch sollen alle Essen- Speisen bey den
Kindtauffen verboten/ un̄ allein achterley Confecte
(worunter nichts Candirtes sich befinden soll) ne-
benst einem Marcipan und einerley Wein vergönnet
seyn/ wer da wider handelt/ sol 10. Thaler bestan-
den seyn. Bey welcher Straffe denn auch zum
kräftigsten untersaget wird/ etwan bey dem Auf-
gange der Sechswöcherin oder anderer Gelegen-
heit/ wie die Nahmen haben mag/ zur Elusion und
Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gasti-
ren: Wie denn auch dem Gesinde hinführo nichts
fürgesetzt/ oder unter dasselbe außgetheilet
werden soll.

Begräb.

Begräbniß / Ordnung.

I.

Sollen die Knaben/ sampt dem PRÆ-
CEPTORE, welche die Leiche besingen/ sich
zu rechter Zeit vor dem Sterbhause einstellen/ und
wenn ein Kind in demselbigen Kirchspiel/ darin es
gehöret/ zur Erden zu bestätigen/ umb halb 2./ bey
andern grossen Leichen aber/ umb 2. Uhr præcisè sich
einfinden (bey Verlust dessen/ was der Collega von
Besingung und Bedienung solcher Leiche haben
und geniessen soll) damit also die kleinere Leichen
umb halb 3. Uhr/ die grössern aber umb 3. Uhr zur
Kirchen mögen getragen werden. Wornach sich
auch die Signatores mit dem Lauten werden zurich-
ten haben/ welches eine Viertel-Stunde nach dem
Gesange angehen soll.

II.

Begebe es sich aber/ daß auff einen Tag etz-
liche Leichen einfielen/ so wird bey der ersten Leiche
umb 1. Uhr zu Singen angefangen/ damit die Erste

3

umb

umb 2. Uhr / die andere umb halb 3. die dritte umb 3. Uhr ; die Vierte umb halb 4. in die Kirchen kommen könne. Und sol nicht mehr / als eine Stunde vor dem Sterbhause gesungen werden.

III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sollen ebenmäßig auf ange setzte Zeit / zu halb und ganz drey sich einstellen / und nicht verziehen / bis ihnen solches angesaget wird.

IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher gestalt einrichten / daß alle die Jenige / so zum Begräbniß / auffer den Verwandten / sich einfinden / zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen / damit / wann die nächesten Anverwanten / so sich nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden abgelesen / und denenselben die Persohnen der Obrigkeit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säumniß oder Aufhalten verursachet / sondern die vorgeschriebene Zeit des abgehens mit der Leiche richtig und genau observiret werden möge / bey Straffe 2. Thaler

ler von jeder Leiche / so die Bediente / von denen hierin etwas wird versehen werden / unablässlich werden zu erlegen haben. Welches desto bequemer werckstellig zu machen / alle die Jenigen / so zur Leich-Begängniß sich einfinden / fleißig zu ermahnen seyn werden / sich nahe bey einander zustellen / damit die Paarung desto süglicher und bequemer geschehen könne. Imgleichen sollen die Umbbittere und Umbbitterinnen den Manns- und Frauen Paarzetteln / ohn alles fernere entgeld / nach vollzogener Leich-Begängniß / dem Sterbhause einzulieffern gehalten seyn / bey der Straffe 1. Rthlr.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lieder / vor der Leich-Predigt / und eines nach Vollendung derselben / gesungen werden / und so viel / nehmlich drey sollen auch nach einander gesungen werden / und nicht mehr / wenn keine Leich-Predigt gehalten wird / welches dann dem Prä-Centori bey unaußbleiblicher Straffe wol in acht zu nehmen / anbefohlen wird.

VI. Die

VI.

Die Umbbitter sollen schuldig seyn/ allen den
 Jenigen/ welche sie zum Leich-Begängniß bitten/
 anzudeuten/ daß sie sich zeitlich einstellen wollen/
 und so bald die angesetzte Zeit des wegtragens her-
 bey kommet/ bey Straffe von eines Tages-Hafft/
 denen Trägern solches ansagen / damit sie unge-
 säumt die Leiche hinweg tragen/ es seyn viel Leute/
 oder wenig vorhanden; Wie dann auch die Schü-
 ler / nach oberwehntem Glockenschlag fortgehen/
 und sich nicht weiter auffhalten lassen sollen/ wie-
 drigenfals der bey der Schule seynde Rector, oder
 der desselben Stelle vertritt / 2. Thaler jedesmahl
 wird verfallen seyn.

VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Ab-
 lesen der Manns-Versohnen gegen das Ende ge-
 het / sollen die Umbbitterinnen denen Frauen sol-
 ches anzumelden und sie zu fordern schuldig seyn/
 damit alsobalde hinter den Männern dieselbe fol-
 gen/und durch dero langes verzögern/keine Säum-
 niß in der Kirchen verursachet werde; Wiedrigen-
 fals/

fals/ da solches die Umbbitterinnen nicht wol und gebührent in acht nehmen würden/ sollen sie jedesmahl mit eines Tages. Haft unablässlich bestraffet werden.

VIII.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnissen zeithero ungemeyne Spesen auff die Jenige verwandt worden/ welche die Leichen in die Kirche getragen/ da einer dem andern in Gastirung und kostbaren Præsenten es fürzuthun sich beflissen hat; Als wird diesem Excels und eingerissenen Mißbrauch (welcher auch hiebevordurch ein öffentlich Edict allbereits verboten worden) weiter abzuhelfen/ und den Leidtragenden viel Mühe zubenehmen/ hiemit heylsamlich geordnet / daß hinführo alle Tractamente und Gastereyen vor und nach den Begräbnissen gänzlich eingestellet/ wie auch Kräutchen/ Silber- und alle andere Gaben abgeschaffet seyn sollen/ bey Straffe von 50. Rthlr. so die Hinterbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig seyn werden/ darauff der Signator acht haben/ und dasern er nicht melden wird/ wenn jemand gegen

D

diese

Diese Ordnung handeln solte/ gleichfals 10. Rthl. verfallen seyn soll.

Und so wie nun dieses ein Christliches Liebes-
 Werck ist/ welches man nach alter Gewohnheit/
 aus Christlicher Liebe und Freundschaft auff sich
 zu nehmen/ und zu verrichten pfleget/ also wird ei-
 nes jeden Beliebenfrey gestellet/ Studiosos, Kauff-
 Gesellen oder andere/ die solche Dienst-Leistung
 freywillig auff sich nehmen wollen/ zu gebrauchen/
 nur allein/ daß in allem dieser Ordnung nachgele-
 bet/ und in keinen Stücken deroselben zuwider ge-
 handelt werde. Wann aber etwan jemand sich
 dennoch danckbarlich erweisen/ und aus Freund-
 ligkeit dieselben einigen Recompens oder Ergeßlig-
 keit wolte geniessen lassen/ dem Jenigen mag auff
 jede Person/ biß auff einen Rthl. zum höchsten zu
 spendiren/gestattet werden/ welchen selbige auff ei-
 ne Collation unter sich/oder sonst nach ihrem Belie-
 ben werden anwenden können; Allen Zünfften/
 Wercken und Gesellschafften/und denen/so die Jh-
 rigen in solche Zünffte/ Wercke und Gesellschaff-
 ten/ auch nach dem Tode/ einkauffen möchten/
 Ingleichen Militar-Personen/ hiedurch an ihren
 alten

alten Gewohnheiten nichts benommen / sondern
 alles ungefräncket und unverändert gelassen / nur
 allein / daß nach obgesetzter Ordnung die Mahlzei-
 ten / Gastirungen / Silber- und andere Geschencke /
 wie bey andern Begräbnißsen / auch allhier einge-
 stellet und vermieden werden sollen. Wie denn
 auch hiebenebenst verboten wird / bey künfftig erei-
 genden Todesfällen die Bor- Häuser mit einem
 Trauer- Beschlag zu bekleiden / oder Carossen und
 Pferde- Geschirr zu beziehen / bey Straffe 20. Thl. /
 so oft jemand da wieder handeln wird.

IX.

Und damit auch hiebenebenst kein Mangel
 an Leuten seyn möge / deren man sich bey fürfallen-
 der Noth gebrauchen könne ; Als sollen von nun
 an biß 16. Persohnen / so wol in der Rechten- als
 Alt- und Bor- Stadt bestellet werden / die mit gu-
 ten Kleidern / langen Mänteln / und Binden auff
 den Hüten / entweder selbst zehende / oder selbst ach-
 te / nach dem es das Sterbhauß erfodern wird / ge-
 genst Erlegung 3. fl. für jede Persohn / in gesunden
 Zeiten / und 4½. fl. in Pest- Zeiten / die Jenigen / die

sie von nöthen haben werden/ zu bedienen schuldig und verbunden seyn sollen; Welche zum tragen bestellte Persohnen denn mit dem besagtem Gelde sich gänglich zu vergnügen/ und unter keinerley Prætext ein weiteres / es sey an Wein oder andern Getrâncke/ oder wie es sonst Nahmen haben mag/ zu fordern haben/ noch auch die Jenigen/ so ihrer gebrauchen/ ihnen zu geben besuget seyn werden/ bey der Poen 1. Reichsth.

X.

Mit den Begräbnüssen der Jungfrauen soll es künfftig also gehalten werden/ daß es bey einem Kräncklein auff dem Sarck sein verbleiben habe/ oder/ daß nach Standes Gelegenheit/ beneben demselben/ vor die Blumen/ das Sarck zu zieren/ nicht mehr/ als 20. bis 30. fl. und zwar bey den grossen Leichen/bey den andern aber nach advenant spendiret werden möge/ bey Straffe 10. Thaler.

XI.

Jngleichen sollen allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hiemit/ auffer verzimmeten/ oder schwarzen Bändern und Griffen/ auch

auch verboten seyn alle kostbare Beschläge der
Sarccke/so wol von aussen als binnen/ mit Seiden-
zeug/güldenem und silbernen Schnüren/ wie auch
aller ander Pracht/so dann und wann an den Tod-
ten unnützlich angewandt wird / bey Straffe von
20. Thaler/worauf gleichesfalls die Signatores acht
haben sollen. Jedemoch sollen hierunter die Mili-
tar-Persohnen/ und die so vom Lande / allhie zu
beerdigen/gebracht werden/nicht begriffen seyn.

XII.

Damit auch ins künfftige bey allen Trauer-
Mahlzeiten/wenn jemand solche nicht gar einstel-
len wolte/gleichfals/ wie bey obigem allen der über-
fluß gemieden werde/ so sollen nicht mehr denn 4.
Speisen zum höchsten auff selbigen gegeben und
auffgetragen werden; Und sollen zu selbigen Mahl-
zeiten/ auffer Eltern/ oder die an Eltern Stelle
sind/ und Kindern/Schwestern und Brüdern/ und
deroselben Kinder/ zum höchsten nicht mehr als
3. Paar Frembde genöhtiget werden.

XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinführo/so wohl
D 3 vor

vor/bey/als nach den Leich-Begängnissen zu drucken und außzuthellen/hiemit gänglich weiter verbohnten/ und sich keiner dergleichen zu gebrauchen besuget seyn/ bey Poen von 10. Rthlr.

XIV.

Weiln auch auff einfallenden Trauerfällen/ das Gesinde biß dahero der Herrschafft / mit Abforderung theurer Materien zu Kleidern/ beschwerlich gefallen / oder auch von den Hinterbliebenen manchmahl hiebey sehr excediret worden; Als sol hinführo / da jemand dem Gesinde zwey Trauer-Kleider geben wolte/ demselben nichts anders zum besten Trauer-Kleide / als entweder Laten von 2. biß 3. fl. die Elle/ oder gemein Cronrasch / und zum schlechten/ Zan gegeben werden.

XV.

So wird auch hiemit verbohnten / dergleichen weitläufftige Gezeugnisse mit Exordiis, wie von einziger Zeithero eingeführet werden wollen / nach gehaltener Leichen-Predigt verlesen zu lassen; Und werden die Herren Prediger auch solche hinführo nicht mehr annehmen: Dabeneben ein Jeder ernstlich

lich ermahnet wird / bey Abfassung der Personalien /
 sich möglichster Kürze zubestleißigen / und alle un-
 nöthige ambages zu vermeiden / und Christlöblicher
 alter Gewohnheit nach / mit rühmlicher Beschei-
 denheit nur das Jenige etwa anzuführen / was zu
 des Verstorbenen Ankunfft / geführtem Wandel
 und seel. Abschied gehören möchte.

Schließlich / damit nun alle diese obige vor-
 geschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang
 kommen / und bey beständiger Observanz bleiben
 können; Als wird hiemit der Erb. Wette commit-
 tirt / ihren Dienern anzubefehlen / auff alle Puncta
 derselbigen fleißige Obacht zu haben / und die Ver-
 brechere zu melden / damit die benante und geord-
 nete Straffen richtig allemahl einkommen /
 und nichts übersehen werden
 möge.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of handwritten text, also appearing to be bleed-through.

Small handwritten mark or signature.

